

Vorsorglicher Rechtsschutz im Lauterkeits- und Namensrecht

Art. 5, Art. 261 ff. ZPO; Art. 2, Art. 3 UWG; Art. 29 ZGB

Vorsorglich angeordnete Leistungsmassnahmen, die praktisch eine definitive Wirkung haben, sind zwar nicht ausgeschlossen. Für sie gelten aber erheblich höhere Anforderungen. Solche Massnahmen sind nur restriktiv anzuordnen. [231]

» AppGer BS **ZK.2020.2** vom 23. September 2020

Am 17. Juni 2020 hatten der Verband Schweizerischer Filialunternehmungen VSF (Gesuchsgegner) und zwei weitere Vereine fusioniert und sich auf den neuen Namen «HANDELSVERBAND.swiss» geeinigt. Der Verein VISG Handel Schweiz (Gesuchsteller) hatte daraufhin ein Gesuch beim Appellationsgericht Basel-Stadt eingereicht, um dem Gesuchsgegner u. a. den Gebrauch und die Eintragung des neuen Namens ins Handelsregister superprovisorisch verbieten zu lassen. Nachdem es die Abweisung der superprovisorischen Anordnung verfügt hatte, entschied das Gericht unter Berufung auf **Art. 5 Abs. 1 lit. c, lit. d, Art. 5 Abs. 2 ZPO** und § 88 Abs. 1 GOG BS als einzige kantonale Instanz über das Gesuch unter dem Titel der vorsorglichen Massnahmen.

Eingangs befasste sich das Gericht hierbei mit den allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen gem. **Art. 261 ff. ZPO**. Den Fokus legte es daraufhin auf den anzusetzenden Massstab bei der stets durchzuführenden umfassenden Interessenabwägung. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung würden bei Leistungsmassnahmen auf vorzeitige vorläufige Vollstreckung, die praktisch eine definitive Wirkung haben und daher besonders intensiv in die Rechtsstellung des Gesuchsgegners eingreifen, erheblich höhere Anforderungen bezüglich aller Voraussetzungen gelten als im Allgemeinen. Weil das vorsorgliche Verbot zur Führung eines Vereinsnamens, wie vom Gesuchsteller beantragt, bei Gutheissung im Grunde einen Namenswechsel des Gesuchsgegners erzwingen würde, entschied das Gericht, dass die erhöhten Anforderungen vorliegend zur Anwendung kämen. Entsprechend müssten ein aussichtsreicher zivilrechtlicher Anspruch und dessen offensichtliche Verletzung glaubhaft sein, was das Gericht anschliessend prüfte.

Die ins Feld geführten Argumente des Gesuchstellers für ein vorsorgliches Namensführungsverbot (Irreführung (**Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG**), Verwechslungsgefahr zum (**Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG**) und Anlehnung an (**Art. 3 Abs. 1 lit. e** und **Art. 2 UWG**) den wohl bekannten Namen «Handel Schweiz» sowie eine angebliche Namensanmassung (**Art. 29 Abs. 2 ZGB**)) überzeugten das Gericht nicht. Es wies das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen deshalb ab.

Kommentar

Der Entscheid ist zu begrüssen. In der Begründung wird nicht nur die zutreffende restriktive Haltung gegenüber Leistungsmassnahmen auf vorzeitige vorläufige

Vollstreckung bestätigt. Vielmehr wird der Geltung erhöhter Anforderungen an deren Zulässigkeit durch eine fundierte vorsorgliche materielle Prüfung Rechnung getragen. Wer vorsorgliche Massnahmen mit praktisch definitiver Wirkung beantragt, dessen vorgebrachte Ansprüche sind einer ausgeprägten materiellen Vorprüfung zu unterziehen. Vorliegend führt das Gericht in seiner Entscheidung durch das Kennzeichenrecht, wobei es hierbei v. a. auf die lauterkeitsrechtliche Rechtslage eingeht, die notwendigen Parallelen zum Firmenrecht herstellt und auch die jeweiligen Abgrenzungen treffend vornimmt.

Anlass zur Diskussion bieten die Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit. So ist ein Vereinsname keine Firma (vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, § 7 N 22). Der Firmenschutz gemäss Art. 956 Abs. 2 OR ist hier nicht anwendbar (vgl. CR CO II-CHERPILLOD, Art. 956 N 6). Demnach ist fraglich, ob Art. 5 Abs. 1 lit. c ZPO tatsächlich einschlägig war. Sinn und Zweck der Norm sowie der gesetzgeberische Wille, gewisse UWG-Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert konzentriert einer kantonalen Instanz zu unterstellen (Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7260), sprechen jedoch dafür, dass der Wortlaut zu eng ist. Da sich die lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen auch auf Vereinsnamen erstrecken und Streitigkeiten über deren Gebrauch, wie der Entscheid zeigt, ebenfalls komplex sein können, bietet sich eine kohärente Auslegung an.

Andernfalls hätte sich die Frage gestellt, ob sich der Gesuchsgegner dadurch, dass er die Ausführungen zum Streitwert nicht bestritten hatte, auf die sachliche Zuständigkeit gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d i. V. m. Art. 8 ZPO eingelassen hätte.

Lukas Wendt